

Satzung des Museumsvereins Alsbach-Hähnlein

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Museumsverein Alsbach - Hähnlein“.
- 2) Sitz des Vereins ist Alsbach-Hähnlein, Gernsheimerstr. 36 im Alten Rathaus.
- 3) Die Eintragung hat im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt zu erfolgen. Nach der Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Die Arbeit des Vereins orientiert sich an **zwei Zielen**:

- **Die Tätigkeiten des Sammelns-, Bewahrens- und der Dokumentation,**
- **die kulturell ausgerichtete Museumsarbeit**

- 1) Als „Museums“-Verein betreut der Verein im Einvernehmen mit der Gemeinde Alsbach-Hähnlein das Museum.

Die Betreuung erfolgt

- a) wissenschaftlich
- b) organisatorisch
- c) durch Pflege und Ergänzung des Museumsbestandes
- d) durch sachkundige Führungen

Notwendige finanzielle Mittel zur Erledigung dieser Aufgaben ergeben sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln und gegebenenfalls Zuwendungen seitens der Kommune.

- 2) Als „Kultur“- Verein betätigt sich der Verein auf kulturellem Gebiet durch
 - a) Ausstellungen
 - b) Dokumentationen
 - c) Vorträge
 - d) sonstige kulturelle Veranstaltungen
- 3) Die Gemeindearchive von Alsbach und Hähnlein werden vom Verein treuhänderisch im Sinne der Hessischen Archivordnung betreut und gepflegt.
 - a) Arbeiten im Archiv (Recherche etc.) werden nach Rücksprache mit dem Vorstand jederzeit ermöglicht.
 - b) Die Verweildauer in den Archivräumen und Gründe der Recherchen wie deren Auftraggeber sind zu dokumentieren.

- c) Ausleihen sind nicht möglich. Kopien nur nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Vorstands.
- d) Anfallende Kosten - das Gemeinearchiv betreffend - werden mit der Gemeindeverwaltung geklärt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 4) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Niemand darf durch Vermarktung von musealen bzw. vereinseigenem Besitz Gewinn erzielen. Die Genehmigung für Kopien, Fotoaufnahmen usw. erfolgt nur durch den Vorstand.
- 6) Die vom Verein erworbenen Gegenstände werden Bestandteile des Museums und werden als Spende oder Gabe des Vereins kenntlich gemacht. Sie bleiben bis zur evtl. Auflösung des Vereins sein Eigentum.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.
 - b) durch Austritt des Mitglieds, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und spätestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss.

c) durch Ausschluss des Mitglieds, der insbesondere vorzunehmen ist, wenn das Mitglied seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen zu äußern; ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins durch Anregungen zu fördern und zu allen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen.

Zu ihren Aufgaben gehört darüber hinaus:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Anhörung und Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes, Beschlussfassung über Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- e) die Auflösung des Vereins. Dies bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der hierfür erforderlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 **Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche MV).

2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe

des Tagungsortes
der Tagungszeit und
der Tagesordnung

spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder in Textform per E-Mail ein.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied, das in der Regel die Niederschrift anfertigt, zu unterzeichnen ist.

§ 9 **Zusammensetzung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) bis zu 4 Beisitzer

Der Bürgermeister der Gemeinde Alsbach-Hähnlein oder ein von ihm benannter Vertreter ist Kraft seines Amtes einer der stimmberechtigten Beisitzer.

- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt

schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen.
Auf Antrag und wenn niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben abgestimmt werden.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung sie nicht einem anderen Organ übertragen hat.
- 2) Der Vorstand ist für die Erledigung der in §2 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Aufgaben des Vereins verantwortlich.
- 3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf ein.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Anträge über Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat. Diese müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder sein, anderenfalls ist ein zweites Mal über den Antrag zu beschließen. Bei der zweiten Abstimmung genügt eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unabhängig von deren Anzahl.

§ 13 Rechnungsjahr, Rechnungsprüfung

- 1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Jahresrechnung wird durch zwei Mitglieder, die als Rechnungsprüfer bestellt werden, geprüft. Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederver-

sammlung zur Kenntnis zu bringen.

- 3) Die auf die ausschließlich und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtete Geschäftsführung ist durch die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 14 Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier die Förderung der Kultur in Alsbach-Hähnlein, zu verwenden hat.

Bei Einschränkung oder Beendigung der Tätigkeit des Vereins sind diejenigen Gegenstände, für deren Anschaffung bzw. Erhaltung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden, anderen vom Staat als förderungswürdig anerkannten Museen in Hessen schenkweise zu übereignen oder als Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen oder zum Kauf gegen Erstattung der eigenen Aufwendungen anzubieten.

Das gilt auch für die ansonsten zusammengetragenen Kulturgüter der übrigen Sammlungszusammenhänge.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.